



### Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. September 2017 im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Pütt-Tage“
2	Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung kultureller Aktivitäten
3	Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 3. September 2017 im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Pütt-Tage“

Vom 14. Juli 2017

#### Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 13. Juli 2017 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

#### § 1

Am Sonntag, dem 3. September 2017, dürfen im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung „Pütt-Tage“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis Hausnummer 18,
- Markt,
- Hühlstraße,
- Pulort,
- Bergstraße,
- Nordwall ab Einmündung Pulort bis Einmündung Weststraße,
- Weststraße,
- Kleine Südstraße,
- Oststraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

#### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, so ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

#### § 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 14. Juli 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

### Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung kultureller Aktivitäten (Kulturförderrichtlinie)

Vom 13. Juli 2017

Kulturelle Angebote sind ein wichtiger Bestandteil des städtischen Lebens und werden deshalb von der Stadt Beckum auf vielfältige Weise unterstützt.

Neben den professionellen und von der Stadt Beckum regelmäßig geförderten Einrichtungen – dem Stadtmuseum Beckum, der Stadtbücherei Neubeckum und der Öffentlichen Bücherei Beckum, der Musikschule Beckum-Warendorf e. V. sowie der Kulturinitiative Filou e. V. – leisten auch die zahlreichen kulturellen Gruppen, Initiativen und Vereine, die in der Regel ehrenamtlich organisiert sind, wertvolle Beiträge.

Aus diesem Grunde sollen sie nach dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel unterstützt werden.

#### 1 Allgemeine Ziele und Bestimmungen

Ziel der städtischen Kulturförderung ist die Schaffung einer lebendigen, vielseitigen, abwechslungsreichen und kreativen Stadtkultur. Sie richtet sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner, das heißt an Menschen aller sozialen Schichten, aller Altersstufen und aller Kulturkreise, an Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sowie an Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Kulturförderung sollen vor allem Angebote Berücksichtigung finden, die

- Einwohnerinnen und Einwohner zum eigenen Mitmachen anregen.
- sich um kulturelle Verständigung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen bemühen.
- neue Erlebnisorte der Kultur ausfindig machen, zum Beispiel Plätze, Straßen, Wohnviertel, besondere Gebäude.
- sich an spezielle Altersgruppen richten – Kinder und Jugendliche genauso wie Seniorinnen und Senioren.
- einen Beitrag zur Verständigung der Generationen leisten.
- zur Verbesserung nachbarschaftlicher Beziehungen beitragen.
- die kulturellen Beziehungen verschiedener Stadtteile fördern.
- die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten der Menschen in ihrem kulturellen Zusammenhang) als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur (zum Beispiel künstlerisch, historisch) verdeutlichen.
- sich auf der künstlerischen Ebene mit den Überlebensfragen unserer Zeit auseinandersetzen (Friede, Arbeit, Umwelt, Digitalisierung).
- neu sind in Beckum und gegebenenfalls einen experimentellen Charakter haben.
- (Medien-)Kompetenzen sowie Informations- und Kommunikationstechniken fördern.
- zur Pflege des kulturellen Erbes in Beckum beitragen.
- der Qualifizierung Ehrenamtlicher dienen.

Auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## 2 Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in Beckum ansässig und vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Rates der Stadt Beckum als förderungswürdig anerkannt ist. Bei Verbundprojekten genügt die Förderungsfähigkeit einer Antragstellerin/eines Antragstellers.

Die Veranstaltung, das Projekt oder die Maßnahme wird öffentlich im Stadtgebiet Beckum durchgeführt und ist nicht nur für einen begrenzten (privaten) Personenkreis von Interesse.

Die Veranstaltung wird in geeigneter Weise öffentlich beworben, zum Beispiel über Presseartikel, Plakate, Handzettel oder über das Internet.

Der Veranstaltungsort sollte barrierearm sein. Ist dies nicht der Fall, so sollten Lösungen gefunden werden, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht.

Soweit es sinnvoll und möglich ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Veranstaltungsort zu gelangen, ist hierauf hinzuweisen.

## 3 Antragstellung

Förderanträge sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare werden im Internet unter [www.beckum.de/kulturfoerderung](http://www.beckum.de/kulturfoerderung) bereitgestellt.

Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung der Veranstaltung, des Projekts oder der Maßnahme,
- b) Veranstaltungstag und -uhrzeit,
- c) Veranstaltungsort mit Angaben zur Barrierefreiheit und zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- d) Name und Anschrift der Veranstalterin/des Veranstalters,
- e) Kontaktdaten der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners,
- f) gegebenenfalls Internetadresse,
- g) Zahl der aktiven Mitglieder,
- h) gegebenenfalls Mitveranstalterin/Mitveranstalter,
- i) Informationen über die geplante Öffentlichkeitsarbeit,
- j) Finanzierungsplan,
- k) Bankverbindung.

Anträge auf Förderung von Maßnahmen und Veranstaltungen sind in der Regel bis zum 1. März des Jahres zu stellen.

Diese Kulturförderrichtlinie muss im Rahmen der Antragstellung anerkannt werden.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur nachrangig möglich. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass vorhandene Förderungsmöglichkeiten Dritter und sonstige Einnahmequellen ausgeschöpft werden.

Sofern die Summe der beantragten Gelder die Haushaltsmittel übersteigt, werden die Anträge in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt Beckum berücksichtigt.

Sofern konkrete Einzelheiten und Veranstaltungen zum Antragszeitpunkt noch nicht genannt werden können, ist eine Pauschalmeldung über geplante Vorhaben möglich.

#### **4 Verwendungsnachweis**

Spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu erbringen. Formulare werden im Internet unter [www.beckum.de/kulturfoerderung](http://www.beckum.de/kulturfoerderung) bereitgestellt.

Da die Kulturförderung nachrangig ist, sind nicht benötigte Zuschüsse zu erstatten.

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Stadt eine Rückforderung vor.

#### **5 Weitere Fördermöglichkeiten**

Über die finanzielle Förderung nach dieser Richtlinie hinaus berät die Stadt gegebenenfalls über weitere Finanzierungsmöglichkeiten und leistet organisatorische Unterstützung. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden auf die Kulturförderung angerechnet. Ansprechpartner ist der städtische Fachdienst Presse und Kultur.

#### **6 Inkrafttreten**

Diese Kulturförderrichtlinie tritt am 14. Juli 2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Kulturförderrichtlinien vom 7. September 1995 aufgehoben.

**Laufende Nummer 3**

---

**Richtlinie der Stadt Beckum  
über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“  
(Richtlinie „Verfügungsfonds Innenstadt Beckum“)**

*Vom 13. Juli 2017*

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	6
1 Fördergrundsätze und Ziele .....	6
2 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch .....	6
3 Fördergebiet.....	7
4 Fördergegenstand .....	7
5 Fördervoraussetzungen.....	8
6 Antragsverfahren .....	9
7 Höhe der Förderung.....	9
8 Auswahlgremium .....	9
9 Sitzung des Auswahlgremiums .....	9
10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung.....	10
11 Zweckbindungsfrist.....	11
12 Inkrafttreten .....	11
Anlage Übersicht des Fördergebietes .....	12

Der Rat der Stadt Beckum hat am 13.07.2017 folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ beschlossen:

### **Präambel**

Die am 5. Juli 2012 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“ beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Beckumer Innenstadt.

Unter anderem wird die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgeschlagen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Einkaufsbereiche der Beckumer Innenstadt angeregt wird.

Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

### **1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förder Richtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### **2 Fördergrundsätze und Ziele**

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds „Innenstadt Beckum“ innerhalb des Sanierungsgebietes des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“ ein.
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel. Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 45.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 45.000 Euro privater Mittel.  
Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2018.
- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Beckumer Innenstadt beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,



- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und Geschäftsflächenumfeldes,
- d) Mitmachaktionen und Festivitäten.

### 3 Fördergebiet

- (1) Das Fördergebiet umfasst die Straßenzüge:
- a) Oststraße – von der Kreuzung Lippweg/Lippborger Straße bis zur Einmündung Marktplatz einschließlich Clemens-August-Straße bis zur Einmündung Mühlenstraße,
  - b) Nordstraße – von der Sternstraße bis Einmündung Marktplatz, einschließlich Hühlstraße bis zur Einmündung Pulort,
  - c) Weststraße – von der Kreuzung Nordwall/Westwall/Weststraße bis zur Einmündung Marktplatz,
  - d) Marktplatz – in Gänze,
  - e) Kirchplatz – von der Kreuzung Südstraße/Clemens-August-Straße bis zur Einmündung Marktplatz.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

### 4 Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.

Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

- (2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

#### **Investive Maßnahmen:**

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

#### **Investitionsvorbereitende Maßnahmen**

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und -eigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,

- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

#### **Nichtinvestive Maßnahmen**

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds zu finanzieren):

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
- g) Runde Tische und Innenstadtforen,
- h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.

(3) Nicht gefördert werden:

- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
- d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

## **5 Fördervoraussetzungen**

(1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
- b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut Abschnitt 1, den Zielen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes „Innenstadt Beckum“ sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
- c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
- d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.

(2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
- b) Reihenfolge der Antragseingänge,
- c) technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
- d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.

(3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

## 6 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, einzureichen.
- (3) Anträge sind mindestens 4 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch bis spätestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
- (4) Ab einer Kostenhöhe von 2.500 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Vergleichsangebote vorzulegen.

## 7 Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert.
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Damit eine wirkungsvolle Verwendung der Mittel gewährleistet ist, erfolgt eine Förderung erst ab Bruttokosten in Höhe von 600 Euro (Bagatellgrenze).

## 8 Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Beckumer Innenstadt und Beschäftigten des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt gebildet.

Das Verhältnis Privat : Verwaltung beträgt immer 1 : 1.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
  - a) Jeweils eine Person als Vertreterin für:
    - Gewerbeverein Beckum e. V.,
    - Immobilien- und Standortgemeinschaft Wir von der Oststraße e. V.
    - Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V.
    - pro neu aufgenommener Immobilien- und Standortgemeinschaft im Fördergebiet
  - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing,

## 9 Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Zur 1. Sitzung des Auswahlgremiums werden die Vereinsvorsitzenden laut Abschnitt 5 Absatz 2 Buchstabe a durch die Leitung des Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung eingeladen.
- (2) In der 1. Sitzung werden die stimmberechtigten Mitglieder laut des Auswahlgremiums und eine Schriftführung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mit-

glieder des Fachdienstes namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied sind mindestens 2 Stellvertretungen namentlich zu benennen.

- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.
- (6) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung des Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge mindestens quartalsweise statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.

## **10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung**

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüber hinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.
- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief oder E-Mail vorzulegen:
  - a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
  - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
  - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.
- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.
- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

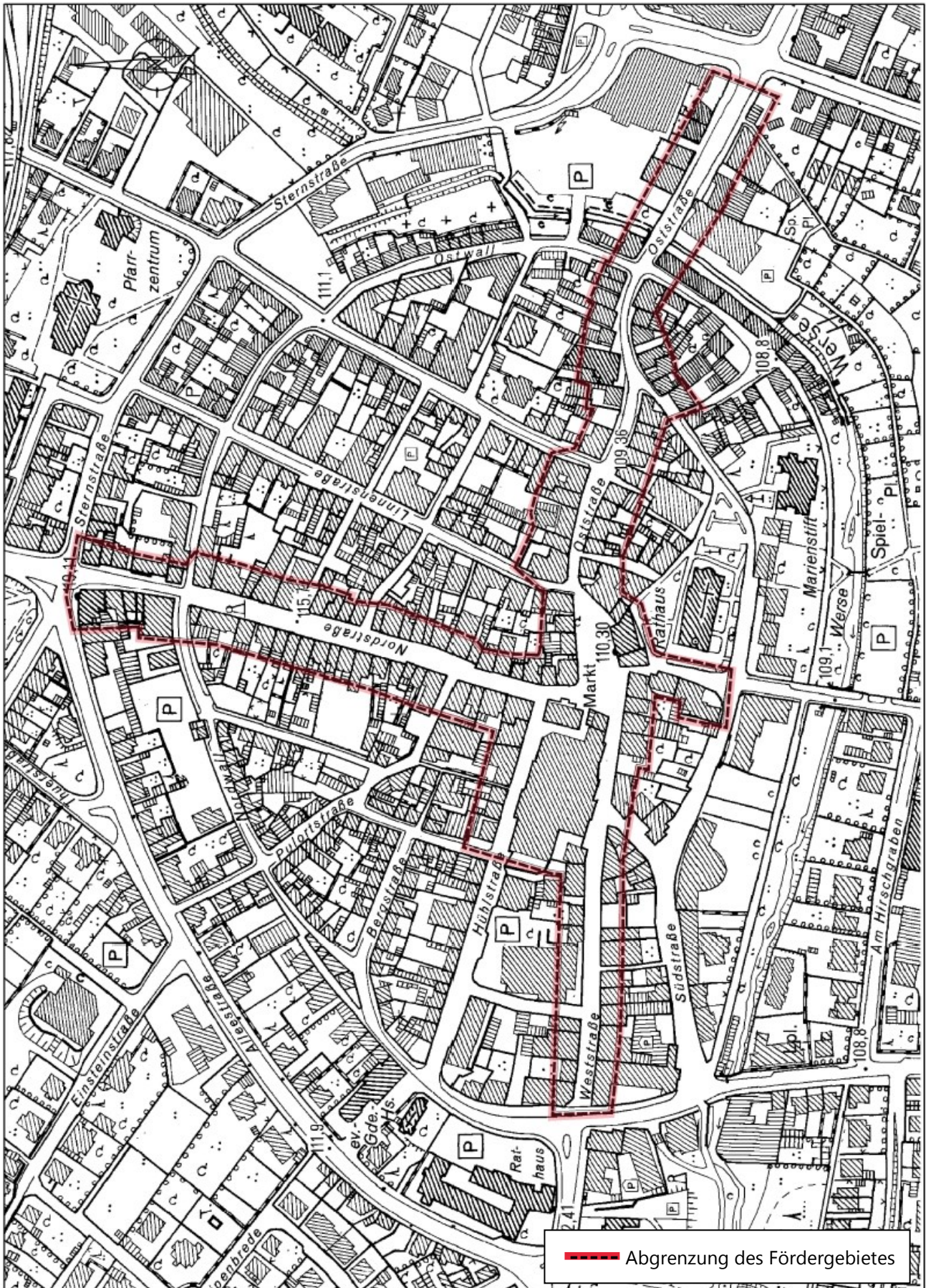
## **11 Zweckbindungsfrist**

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
  - a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
  - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

## **12 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

# Anlage Übersicht des Fördergebietes



Quellenvermerk

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Land NRW / Kreis Warendorf (2017) – Version 2.0